



ABSCHNITT 1: IDENTIFIKATION DER SUBSTANZ/MISCHUNG UND DES UNTERNEHMENS/UNTERNEHMENS

1.1	Produktkennung				
	<table border="1"> <tr> <td>Artikelnummer</td> <td>Artikelbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>370739</td> <td>Vipers StarSat VPP36 (RR-Tuch Vipers StarSat VPP36)</td> </tr> </table>	Artikelnummer	Artikelbezeichnung	370739	Vipers StarSat VPP36 (RR-Tuch Vipers StarSat VPP36)
Artikelnummer	Artikelbezeichnung				
370739	Vipers StarSat VPP36 (RR-Tuch Vipers StarSat VPP36)				
	Produktname: RR-Tuch Vipers StarSat VPP36, PP, IPA/DIW, 23x28cm				
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird				
	Identifizierte Verwendung(en): Oberflächenreinigung				
	Abgeratene Anwendungen: Unbekannt				
1.3	Details zum Lieferanten				
	IAB Reinraum-Produkte GmbH Erzberg 5 38126 Braunschweig Website: https://www.iab-reinraumprodukte.de/ Tel.: +49 (0) 531 28484 0 Email: info@iab-bs.de				
1.4	Notfallkontaktinformationen				
	Giftnotruf Göttingen 24h-Tel. +49 (0) 551 19240				

ABSCHNITT 2: GEFAHRENERKENNUNG

2.1	Klassifikation des Stoffes der Mischung
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Brennbare Flüssigkeit, Kategorie 2: Hochentzündliche Flüssigkeit und Dampf Augenreizstoff, Kategorie 2: Verursacht starke Augenreizungen Spezifische Zielorgantoxizität, Einzelexposition, Kategorie 3: Kann Schläfrigkeit verursachen
2.2	Kennzeichnung
	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) No. 1272/2008 (CLP)
Gefahrenpiktogramm(e):	 
	GHS02 GHS07
Signalwort(e):	GEFAHR!
Gefahrenhinweis(e):	H225: Hochentzündliche Flüssigkeit und Dampf. H319: Verursacht schwere Augenreizungen. H336: Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

P-Sätze: P210: Halte dich von Hitze, heißer Oberfläche, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fern. - Rauchen verboten.
 P243: Ergreifen Sie Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Entladung.
 P280: Tragen Sie Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz.
 P403+P233: Lagern Sie an einem gut belüfteten Ort. Halte den Behälter fest verschlossen.
 P264 + P265: Hände nach der Handhabung gründlich waschen. Berühre keine Augen.
 P305+P351+P338: WENN IN DEN AUGEN: Spülen Sie vorsichtig mehrere Minuten mit Wasser. Entferne Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu machen – spüle weiter aus.
 P337+P317: WENN die Augenreizung anhält: Holen Sie sich medizinische Hilfe.
 P303 + P361 + P353: WENN AUF DER HAUT (oder im Haar): Ziehen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke aus. Spülen Sie die betroffenen Stellen mit Wasser ab.
 P261: Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen.
 P304 + P340 + P319: BEI INHALATION: Bringen Sie die Person an die frische Luft und halten Sie es bequem beim Atmen. Hol dir medizinische Hilfe, wenn du dich unwohl fühlst.
 P312: Rufen Sie ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen.
 P370+P378: Im Brandfall: Verwenden Sie Wasserspray, Trockenpulver oder Kohlendioxid zum Löschen
 P501: Entsorgung von Inhalten/Behältern gemäß lokalen, staatlichen, bundesstaatlichen und provinziellen Vorschriften.

2.3 Weitere Gefahren
 Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ZU DEN ZUTATEN

3.1 Substanzen
 Nicht anwendbar

3.2 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Inhaltsstoff	CAS Nummer	% Vol	EG Nummer	Gefahrenhinweis
Isopropylalkohol	67-63-0	70%	200-661-7	GHS02 GHS07
Entionisiertes Wasser	7732-18-5	30%	231-791-2	Keine

ABSCHNITT 4: ERSTE HILFE

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
- Augenkontakt:** WENN IN DEN AUGEN: Spülen Sie vorsichtig mehrere Minuten mit Wasser. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu machen. Spülen Sie weiter. Wenn die Augenreizung anhält: Holen Sie sich medizinischen Rat oder Aufmerksamkeit.
- Hautkontakt:** WENN AUF DER HAUT (oder auf Haaren): Ziehen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke aus. Die Haut mit Wasser abspülen oder duschen. Wenn Hautreizungen auftreten: Holen Sie sich medizinischen Rat oder Aufmerksamkeit.
- Inhalation:** INHALIERT: Bringen Sie das Opfer an frische Luft und bleiben Sie in einer angenehmen Atmungsposition in Ruhe. Bei Unwohlsein das GIFTZENTRUM oder eine/n Arzt/Ärztin kontaktieren.
- Verschlucken:** Bei Verschlucken **kein Erbrechen herbeiführen**. Sofort einen Arzt oder die Giftnotrufzentrale verständigen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund verabreichen.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Kann Reizungen verursachen.
- 4.3 Hinweise auf sofort erforderliche ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung**
Bei Unwohlsein ein Giftinformationszentrum bzw. einen Arzt anrufen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

- 5.1 Geeignete Löschmittel:** **Geeignete Löschmittel**
Zum Bekämpfen von Bränden mit diesem Stoff alkoholbeständigen Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel oder Wasserdampf bzw. Sprühwasser verwenden.
- Ungeeignete Löschmittel:** Keinen festen Wasserstrahl verwenden, da dieser das Feuer zerstreuen und ausbreiten kann.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dampf. Kann sich im Brandfall zersetzen und giftige sowie reizende Dämpfe freisetzen.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
Brandbekämpfer sollten vollständige Schutzkleidung einschließlich umluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen. Wenn es gefahrlos möglich ist, sollten Behälter aus dem Brandbereich entfernt werden, da sie unter Brandbedingungen bersten können.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREIGABE

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahme**
 Bereich evakuieren und unbeteiligte sowie ungeschützte Personen vom Zutritt zum Austrittsbereich fernhalten. Einatmen von Dampf, Aerosol oder Nebel vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Beseitigung von Verschüttungen vollständige persönliche Schutzausrüstung (einschließlich Atemschutz) verwenden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
 Eintrag in Kanalisation, Gräben und Gewässer vermeiden. Alle behördlichen Vorschriften zur Meldung von Freisetzungen einhalten.
- 6.3 Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung von Freisetzungen**
 Verschüttungen sind sehr unwahrscheinlich, da das Wischtuchmaterial die flüssige Lösung des Lösemittels bereits aufgenommen hat. Im Falle einer Verschüttung mit einem inerten Absorptionsmittel eindämmen. Alle Zündquellen entfernen. Die Tücher mit funkenfreien Werkzeugen aufnehmen und verbleibende Flüssigkeiten absorbieren oder aufwischen. In geeigneten Behälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung geben. Geeignete Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
 Siehe Abschnitte 8 & 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Hinweise zum sicheren Umgang**
 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Explosionsgeschützte elektrische/Belüftungs-/Beleuchtungs-/Geräte verwenden. Funkenfreie Werkzeuge verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augen- und Gesichtsschutz tragen. Nach der Handhabung Hände und exponierte Haut gründlich waschen. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfen/Sprühnebel vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Bereichen verwenden.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten**
 An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort lagern, fern von Wärmequellen, brennbaren Materialien, direkter Sonneneinstrahlung und unverträglichen Stoffen. Behälter bei Nichtgebrauch dicht verschlossen halten.
- Lagertemperatur:** Umgebungstemperatur.
- Lagerfähigkeit:** Unter normalen Bedingungen stabil.
- Unverträgliche Materialien:** Von Aldehyden, halogenierten organischen Verbindungen, Halogenen, starken Säuren und starken Oxidationsmitteln fernhalten.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLEN / PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:	Substanz	Cas No.	LTEL (8hr TWA ppm)	LTEL (8hr TWA mg/m ³)	STEL (ppm)	STEL (mg/m ³)
	Propan-2-ol	67-63-0	400	999	500	1250

Region: United Kingdom

Quelle: UK-Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß EH40/2005 (4. Ausgabe, veröffentlicht 2020)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen: Geeignete technische Maßnahmen wie geschlossene Anlagen, lokale Absaugung oder andere technische Schutzsysteme verwenden, um die Konzentration in der Luft unter den empfohlenen Expositionsgrenzwerten zu halten. Wenn solche Systeme nicht ausreichend wirksam sind, geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, die zufriedenstellend funktioniert und den OSHA- oder anderen anerkannten Normen entspricht. Für Auswahl, Schulung, Kontrolle und Wartung der persönlichen Schutzausrüstung sind die örtlichen Verfahren zu beachten.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz ist jederzeit zu tragen. Besteht Gefahr von Spritzern, sind dicht schließende Chemikalienschutzbrillen und/oder ein Gesichtsschutz zu verwenden.

Beschreibung des Handschutzes: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Angaben zur Durchlässigkeit sind den Daten des Handschuhherstellers zu entnehmen. Bevorzugte Handschuhmaterialien sind: Polyethylen, Neopren, chloriertes Polyethylen, Naturkautschuk (Latex), Polyvinylchlorid (PVC oder Vinyl), Nitril-/Butadienkautschuk (Nitril oder NBR) sowie Ethylen-Vinylalkohol-Laminat (EVAL). Handschuhe aus Polyvinylalkohol (PVA) sind zu vermeiden.

Atemschutz: NIOSH/MSHA- oder nach europäischem Standard EN 149 zugelassene Atemschutzgeräte verwenden, wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden oder wenn Reizungen oder andere Symptome auftreten. Die OSHA-Atemschutzvorschriften gemäß 29 CFR 1910.134 bzw. der europäischen Norm EN 149 sind einzuhalten. Bei möglicher unkontrollierter Freisetzung, unbekanntem Expositionswerten oder in Situationen, in denen Filtergeräte keinen ausreichenden Schutz bieten, ist ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Überdruckluftzufuhr zu verwenden.

Sonstige Schutzmaßnahmen: Betriebe, die diesen Stoff lagern oder verwenden, sollten mit einer Augenspülstation und einer Sicherheitsdusche ausgestattet sein.

PSA-Piktogramme:



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand: Vorgesättigte Flüssigkeitstücher.

Geruch: Alkoholähnlich

Geruchsschwelle: Nicht vorhanden.

Siedepunkt: 82 - 89°C (180 - 192 °F)

Schmelzpunkt: Nicht vorhanden.

Spezifisches Gewicht: 0.87 g/cm² bei 20°C (68°F)

Löslichkeit: In Wasser löslich.

Dampfdichte: Nicht vorhanden.

Dampfdruck 4.3 kPa (32 mmHg) bei 20°C

Prozent flüchtig: 100%

Verdampfungsrate Nicht vorhanden.

pH: Nicht vorhanden.

Viskosität: Nicht vorhanden.

**Verteilungskoeffizient
Wasser/Öl:** Nicht vorhanden.

Flammpunkt: 20.5°C (69°F)

**Selbstentzündungs-
temperatur** 399°C (750°F)

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität: Nicht zu erwarten.

Chemische Stabilität: Unter normalen Temperaturen und Drücken stabil..

Gefährliche Reaktionen: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

**Zu vermeidende
Bedingungen:** Von Hitze, Zündquellen und unverträglichen Materialien fernhalten.

**Unverträgliche
Materialien:** Aldehyde, halogenierte organische Verbindungen, Halogene, starke Säuren, starke Oxidationsmittel.

**Gefährliche
Zersetzungsprodukte:** Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1	Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität – Verschlucken:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Akute Toxizität – Hautkontakt:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Akute Toxizität – Einatmen:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Berechnungsmethode: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Haut:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Sensibilisierung der Atemwege:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Keimzellmutagenität:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Karzinogenität:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Reproduktionstoxizität:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Laktation:	Nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE):	Berechnungsmethode: Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE):	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.
Aspirationsgefahr:	Berechnungsmethode: Nicht eingestuft.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1	Toxizität
Toxizität – aquatische Wirbellose:	Geringe Toxizität gegenüber Wirbellosen.
Toxizität – Fische:	Low toxicity to fish
Toxizität – Algen:	Low toxicity to algae
Toxizität – Sedimentkompartiment:	Nicht vorhanden.
Toxizität – terrestrisches Kompartiment:	Nicht vorhanden.
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar.
12.3	Bioakkumulationspotenzial Keine Daten verfügbar.
12.4	Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
Keine Daten verfügbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
Keine Daten verfügbar.
- 12.7 Sonstige schädliche Wirkungen**
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfallentsorgung: Vor der Entsorgung die US-EPA-Richtlinien gemäß 40 CFR Teil 261.3 oder die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG zur Einstufung von gefährlichem Abfall konsultieren. Zusätzlich sind ggf. staatliche, regionale oder lokale Abfallvorschriften bzw. -richtlinien zu beachten, um die Einhaltung aller Anforderungen sicherzustellen. Die Entsorgung ist in Übereinstimmung mit den EPA- und/oder staatlichen sowie lokalen Vorschriften und Richtlinien zu organisieren.

Kontaminierte Verpackungen: **WARNUNG!** Gebrauchtes Wischtuchmaterial kann sich bei unsachgemäßer Entsorgung entzünden, insbesondere bei Lagerung in der Nähe von Zündquellen. Behälter nicht ohne ordnungsgemäße Reinigung oder Aufbereitung wiederverwenden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**
UN Nr.: 3175
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Feststoffe mit entzündbarer Flüssigkeit, N.A.G. (nicht anderweitig genannt).
- 14.3 Transportgefahrklassen**
ADR/RID: 4.1
ADR/RID Klasse: F1
Sondervorschriften: 216, 274, 601
Begrenzte Mengen: 1 kg
Freigestellte Mengen: E2
Gefahrnummer: 1Z
- Verpackungsanweisungen für gemischte Verpackungen:** P002 IBC06 R001
- Sondervorschriften für Verpackungen:** PP9
- Verpackungsvorschriften für ortsbewegliche Tanks:** T3 BK1 BK2
- Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks:** TP33
- Tankcodierung für Tanks:**
- Sondervorschriften für Tanks:**
- Fahrzeug für die Tankbeförderung:** AT

ADR-Transportkategorie:	2
Tunnelbeschränkungscode:	E
Sondervorschriften für die Beförderung Verpackungen:	V11
Sondervorschriften für die Beförderung – Schüttgut:	VC1 VC2 AP2
Sondervorschriften für die Beförderung – Be- und Entladen sowie Handhabung:	
Sondervorschriften für die Beförderung – Betrieb:	
ADR HIN:	40
IMDG:	
IMDG Klasse:	4.1
Sondervorschriften:	216, 274, 601
Begrenzte Mengen:	1 kg
Freigestellte Mengen:	E2
Verpackungsanweisungen für gemischte Verpackungen:	P002 IBC06 R001
Sonderverpackungsvorschriften für Verpackungen:	PP9
Verpackungsanweisungen für ortsbewegliche Tanks:	T3 BK1 BK2
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks:	TP33
IMDG EMS:	F-A, S-I
Lagerung und Handhabung:	Category B
Trennung:	
Meeresverschmutzender Stoff:	
ICAO/IATA:	
IATA-ordnungsgemäße Versandbezeichnung:	Solid Containing Flammable Liquid, N.O.S.
Freigestellte Mengen:	E2
Begrenzte Mengen für Passagier- und Frachtflugzeuge:	Y441
Verpackungsvorschriften:	
Passagier- und Frachtflugzeug – Begrenzte Mengen:	5Kg
Maximale Nettomenge:	
Passagier- und Frachtflugzeug – Verpackungsvorschriften:	445

Passagier- und Frachtflugzeug – maximale Nettomenge: 15Kg
Frachtflugzeug – Verpackungsvorschriften: 448
Frachtflugzeug – maximale Nettomenge: 50Kg
Sondervorschriften: A46
Notfall-Leitfaden (ERG) Code: 3L
Kennzeichnung: 4.1



- 14.4 Verpackungsgruppe:** **Verpackungsgruppe**
 II
- 14.5 Umweltgefahren:** **Umweltgefahren**
 Nicht als meeresschädlicher Stoff eingestuft.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender:** **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender**
 Keine Daten verfügbar
- 14.7 Sondervorschriften für den Verwender:**
 Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Vorschriften

- 15.1** Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/-gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind
- Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für die Zulassung:** Nicht gelistet.
- Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für die Zulassung (REACH):** Nicht gelistet.
- REACH: Anhang XVII – Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse:** Propan-2-ol (Isopropylalkohol, Isopropanol) (CAS-Nr. 67-63-0)

emeinschaftlicher
Aktionsplan (CoRAP –
Community Rolling
Action Plan): Nicht gelistet.

Verordnung (EU) Nr.
2019/1021 des
Europäischen
Parlaments und des
Rates über persistente
organische Schadstoffe
(POP-Verordnung): Nicht gelistet.

Verordnung (EU) Nr.
1005/2009 über Stoffe,
die zum Abbau der
Ozonschicht führen: Nicht gelistet.

Verordnung (EU) Nr.
649/2012 des
Europäischen
Parlaments und des
Rates über die Aus- und
Einfuhr gefährlicher
Chemikalien: Nicht gelistet.

Weitere: Unbekannt.

15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen: **ADN:** Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE: Schätzwert der akuten Toxizität
CAS: Chemical Abstracts Service
CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC: Europäische Gemeinschaft
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IBC: Intermediate Bulk Container (Großpackmittel)
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LTEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Langzeitwert)
PBT: persistent, bioakkumulativ und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Konzentration, bei der keine Wirkung erwartet wird
REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STEL: Kurzzeitexpositionsgrenzwert

STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität
UN: Vereinte Nationen
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulativ

Erstellungsdatum 13 November 2020
Revisionsdatum: 20 April 2026
Revisionsnr.: Rev. 02

Haftungsausschluss: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung. Der oben genannte Lieferant übernimmt jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.
Die hier enthaltenen Daten beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Material und gelten nicht für die Verwendung in Kombination mit anderen Stoffen oder in einem Prozess. Die endgültige Entscheidung über die Eignung eines Materials liegt ausschließlich in der Verantwortung des Anwenders.

****Ende des Dokuments****